

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung
der Gewerbesteuer und der WB-Umlage in der
volkseigenen Wirtschaft
(1. GewStDB-VEW).**

Vom 19. März 1953

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 19. März 1953 über die vereinfachte Erhebung der Gewerbesteuer und der VVB-Umlage im Bereich der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 458) wird folgendes bestimmt:

I.

**Zu den einzelnen Vorschriften der Verordnung
Zu § 3 der Verordnung**

§ 1

Entgelt

Was als Entgelt gilt, regelt sich nach den bestehenden umsatzsteuerlichen Vorschriften mit der Maßgabe, daß dieses Entgelt

1. bei Produktionsbetrieben um den Betrag der Verbrauchsteuern und Haushaltsaufschläge zu mindern ist, soweit diese Teil des umsatzsteuerlichen Entgelts sind,
2. bei Handelsbetrieben um den Betrag der Verbrauchsteuern und Haushaltsaufschläge zu erhöhen ist, soweit diese nicht Teil des umsatzsteuerlichen Entgelts sind.

Zu § 4 der Verordnung

§ 2

Abrechnungszeitraum

Abrechnungszeitraum ist jeweils der Zeitraum vom 1. Januar bis zum Schluß eines jeden Kalendermonats. Tritt die Steuerpflicht erst im Laufe eines Kalenderjahres ein, so beginnt der Abrechnungszeitraum mit dem Stichtag der Eröffnungsbilanz.

Zu § 6 der Verordnung

§ 3

Fälligkeit der Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist für jeden Abrechnungszeitraum am 10. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats fällig.

§ 4

Abrechnung

(1) Volkseigene Betriebe haben für jeden Abrechnungszeitraum eine Abrechnung nach dem vom Ministerium der Finanzen vorgeschriebenen Muster vorzunehmen.

(2) Die Abrechnung hat der für den Betrieb zuständigen Dienststelle der Abgabenverwaltung spätestens am 10. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats vorzuliegen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung.

(3) Bei nicht fristgemäßer Abgabe der Abrechnung hat die zuständige Dienststelle der Abgabenverwaltung einen Verspätungszuschlag zu berechnen. Dieser Zuschlag kann bis zu 10 v. H. der zu entrichtenden Gewerbesteuer betragen.

n.

Sonstige Vorschriften

§ 5

Abgabenkontrolle

(1) Volkseigene Betriebe, die nach § 1 der Verordnung steuerpflichtig sind, unterliegen der Abgabenkontrolle.

(2) Die Abgabenkontrolle hat sich auf die Prüfung der richtigen Ermittlung der steuerbaren Umsätze sowie auf die ordnungsmäßige Berechnung und Entrichtung der Gewerbesteuer zu erstrecken. Ergeben sich hierbei Abweichungen, so ist ein Kontrollbescheid zu erteilen, aus dem sich Art und Umfang der Abweichungen, die Höhe des geschuldeten Steuerbetrages und der auf Grund der Kontrolle nachzuzahlende oder zu erstattende Betrag ergeben.

§ 6

Folgen des Zahlungsverzugs

Die Dienststelle der Abgabenverwaltung hat nach den Vorschriften der Anordnung vom 2. März 1949 über Verzugszuschläge für Steuerrückstände, über Stundungszinsen und über die Erhöhung der Vollstreckungsgebühren (ZVOB1. S. 142) zu erheben:

1. bei unpünktlicher Zahlung: Verzugszuschläge,
2. bei Gewährung von Stundungen: Stundungszinsen.

III.

Schlußvorschriften

§ 7

**Sachliche und örtliche Zuständigkeit
der Abgabenbehörde**

(1) Für die Ermittlung, Festsetzung, Erhebung, Kontrolle und Vollstreckung der Gewerbesteuer sind die nachfolgenden Abgabenbehörden sachlich zuständig:

1. die Räte der Städte und Kreise — Abteilung Finanzen — Unterabteilung Abgaben,
2. die Räte der Bezirke — Abteilung Finanzen — Unterabteilung Abgaben,
3. das Ministerium der Finanzen.

(2) örtlich zuständig sind

die Räte der Städte und Landkreise — Abteilung Finanzen — Unterabteilung Abgaben und das Ministerium der Finanzen nach näherer Anweisung.

§ 8

Behandlung der Gewerbesteuer im Rechnungswesen

Die Gewerbesteuer ist als Kostenteil zu behandeln und auf Konto 452 zu buchen. Soweit volkseigene Betriebe ihr Rechnungswesen nach den Vorschriften der Verordnung vom 30. Oktober 1952 über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie (GBl. S. 1117) gestalten, haben sie die Gewerbesteuer auf Konto 39962 zu buchen.

§ 9

Rechtsmittel

(1) Gegen Kontrollbescheide (§ 5 Abs. 2) ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen bei der zuständigen Dienststelle der Abgabenverwaltung